

gewesen sind, so blieben sie aber doch Repräsentanten des Gesamtreichs, *M o n archen*, die zwar nicht mehr selbst regierten, denen aber auch kein weiterer *rex* mehr an die Seite gestellt wurde, denn dies konnte den wirklichen Gewalthabern nicht *opportun* erscheinen¹⁶⁹. Das Frankenreich ist daher seit dem letzten Viertel des 7. Jahrhunderts bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts auf der Ebene des Königtums nicht mehr geteilt worden; erst die Karolinger sollten 768 die Einheit der Monarchie wieder aufgeben.

Die Geschichte des Einheitskönigtums der späten Merowinger kann deshalb auch rasch skizziert werden¹⁷⁰; sie lehrt vor allem, daß seit dem letzten Viertel des 7. Jahrhunderts, auch wenn es mehrere legitime Anwärter auf das Königtum gab, immer nur ein Mitglied des Merowingerhauses auf den Thron des Großreiches erhoben und dabei manchmal sogar die Sohnesfolge unterbrochen worden ist: Als Chlothar III. 673 gestorben war, ließ der machtbewußte, in manchen um Herrschaftspositionen geführten Konflikt verstrickte Hausmeier Ebroin den letzten noch nicht zur Herrschaft gelangten Sohn Chlodwigs II. zum König proklamieren, wobei er jedoch den übrigen Großen den Zutritt zu dem neuen Herrscher, zu Theuderich III., verwehren wollte. Daraufhin riefen seine Gegner Childerich II. von Austrien ins Land, der seinen Bruder Theuderich und Ebroin scheren und ins Kloster verweisen ließ und die Gesamtmonarchie unter Wahrung der Sonderstellung der Teilreiche¹⁷¹ wiederherstellte, allerdings schon 675 zusammen mit Frau und Kind ermordet wurde, offenbar weil er kein reiner Schattenkönig sein wollte. Ein weiterer Sohn mit Namen Chilperich wurde zum Kleriker bestimmt und seither Daniel genannt.

169) Vgl. etwa die Feststellung von EWIG, Merowinger (wie Anm. 24) S. 199 f., über Pippin den Mittleren, die aber wohl getrost verallgemeinert werden darf: „Eine ‘merowingische’ Reichsteilung entsprach nicht den Interessen des Arnulfingers, der *einen* König brauchte, wenn er nicht die eigene Herrschaft und die seiner Familie im Gesamtreich gefährden wollte“.

170) Zum folgenden vgl. Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 45 (S. 317 ff.); Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 2 (S. 168 f.), sowie EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 128 f.; DERS., Merowinger (wie Anm. 24) S. 161–166; KAISER, Erbe (wie Anm. 24) S. 40 f.; SCHNEIDER, Das Frankenreich (wie Anm. 31) S. 19 f.; DERS., Königswahl (wie Anm. 29) S. 157–162.

171) Passio Leudegarii I. c. 7, ed. Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 5, 1910) S. 289. Vgl. KAISER, Erbe (wie Anm. 24) S. 40 f., und EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 128.